

Rechtssache C-279/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

28. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy Katowice – Zachód w Katowicach (Rayongericht
Katowice Zachód [Kattowitz West], Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. März 2023

Kläger:

Skarb Państwa – Dyrektor Okręgowego Urzędu Miar w
K. (Fiskus – Direktor des Regionalen Messamts K.)

Beklagte:

Z. Sp. j.

ANONYMISIERTE FASSUNG

... [nicht übersetzt].

B E S C H L U S S

7. März 2023

Der Sąd Rejonowy Katowice – Zachód w Katowicach, II Wydział Cywilny
(Rayongericht Katowice Zachód [Kattowitz West], II. Zivilabteilung) ... [nicht
übersetzt] hat

... [nicht übersetzt]

nach Erörterung am 7. März 2023 in Katowice

... [nicht übersetzt]

der Klage des Skarb Państwa (Fiskus), vertreten durch den Dyrektor Okręgowego
Urzędu Miar w K. (Direktor des Regionalen Messamts K.),

gegen die Z. spółka jawna (Z., offene Handelsgesellschaft polnischen Rechts) mit Sitz in C.

auf Zahlung

beschlossen:

1. dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Steht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein nationales Gericht eine Klage auf Entschädigung für die in dieser Vorschrift genannten Beitreibungskosten mit der Begründung abweisen kann, dass der Zahlungsverzug des Schuldners nicht erheblich war oder dass der Betrag, mit dem der Schuldner in Verzug geraten ist, gering war?

2. ... [*nicht übersetzt*] das Verfahren bis zur Beantwortung der Vorlagefrage auszusetzen.

BEGRÜNDUNG

I. Vorlegendes Gericht

- 1 ... [*nicht übersetzt*] [Begründung der Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts für das Vorabentscheidungsersuchen].
- 2 Das vorlegende Gericht ist daher ein Gericht, das nach Art. 267 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berechtigt ist, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

II. Inhalt der auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften

- 3 Die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ... [*nicht übersetzt*] (im Folgenden: Richtlinie 2011/7) wurde mit der Ustawa z dnia 8 marca 2013 r. o przeciwdziałaniu nadmiernym opóźnieniom w transakcjach handlowych (Gesetz vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr) ... [*nicht übersetzt*] (im Folgenden: Verzugsbekämpfungsgesetz) in polnisches Recht umgesetzt.
- 4 Das Verzugsbekämpfungsgesetz sieht vor:
- 5 Art. 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Geschäftsvorgänge Anwendung, an denen ausschließlich folgende Parteien beteiligt sind:

- 1) Unternehmer im Sinne der Ustawa z dnia 6 marca 2018 r. – Prawo przedsiębiorców (Gesetz vom 6. März 2018 über das Recht der Unternehmer, im Folgenden: Unternehmergeetz) ... [*nicht übersetzt*],
- 2) Einrichtungen, die eine der in Art. 6 Abs. 1 des Unternehmergeetzes genannten Tätigkeiten ausüben,
- 3) die in Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 der Ustawa z dnia 11 września 2019 r. – Prawo zamówień publicznych (Gesetz vom 11. September 2019 über öffentliche Aufträge) ... [*nicht übersetzt*] genannten Einrichtungen,
- 4) Freiberufler,
- 5) Zweigniederlassungen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmer,
- 7) Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) – Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

6 Art. 4.

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Geschäftsvorgang – ein Vertrag, der eine Lieferung von Waren oder eine Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt zum Gegenstand hat, wenn die in Art. 2 genannten Parteien diesen Vertrag im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit abschließen.
- 1a) Geldleistung – das Entgelt für die Lieferung eines Gegenstands oder für die Erbringung einer Dienstleistung im Rahmen eines Geschäftsvorgangs,
- 2) Öffentliche Einrichtung – Einrichtungen im Sinne von Art. 4 des Gesetzes vom 11. September 2019 über öffentliche Aufträge.

7 Art. 6

1. Wenn die Parteien eines Geschäftsvorgangs im Vertrag keine Zahlungsfrist vereinbart haben, hat der Gläubiger ohne Mahnung nach Ablauf von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Erfüllung der Leistung durch den Gläubiger, bis zum Tag der Zahlung Anspruch auf gesetzliche Zinsen für den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Im von Art. 9 Abs. 1 vorgesehenen Fall wird die Frist von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Prüfung abgeschlossen ist, gerechnet.

8 Art. 7.

1. Im Geschäftsverkehr – mit Ausnahme von Geschäftsvorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Einrichtung ist – hat der Gläubiger ohne Mahnung Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen für den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, es sei denn, die Parteien haben für den Zeitraum von dem Tag der Fälligkeit der Geldleistung bis zum Tag der Zahlung höhere Zinsen vereinbart, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- 1) Der Gläubiger hat seine Leistung erbracht;
- 2) der Gläubiger hat die Zahlung nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist erhalten.

9 Art. 8.

1. Im Fall von Geschäftsvorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Einrichtung ist, hat der Gläubiger ohne Mahnung Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen für den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr für den Zeitraum ab Fälligkeit der Geldleistung bis zum Zahlungstag, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- 1) Der Gläubiger hat seine Leistung erbracht,
- 2) der Gläubiger hat die Zahlung nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist erhalten.

10 Art. 10

1. Der Gläubiger hat ab Fälligkeit der in Art. 7 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 1 genannten Zinsen gegenüber dem Schuldner ohne Mahnung Anspruch auf Entschädigung für die Beitreibungskosten, wobei die folgenden Beträge zu zahlen sind:

- 1) 40 Euro – wenn der Wert der Geldleistung 5 000 PLN nicht übersteigt,
- 2) 70 Euro – wenn der Wert der Geldleistung über 5 000 PLN, aber unter 50 000 PLN liegt,
- 3) 100 Euro – wenn der Wert der Geldleistung 50 000 PLN oder mehr beträgt.

1a. Der Gegenwert des in Abs. 1 genannten Entschädigungsbetrags wird unter Zugrundelegung des mittleren Euro-Wechselkurses bestimmt, wie ihn der Narodowy Bank Polski (Polnische Nationalbank) am letzten Arbeitstag des Monats bekannt gegeben hat, der dem Monat vorangeht, in dem die Geldleistung fällig wurde.

2. Der Gläubiger hat zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Betrag einen Anspruch auf angemessenen Ersatz der von ihm getragenen Beitreibungskosten, die diesen Betrag überschreiten.

11 Die Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 – Kodeks cywilny ... [*nicht übersetzt*] (Gesetz vom 23. April 1964 – Zivilgesetzbuch) legt fest:

12 Art. 5

Die Ausübung eines eigenen Rechts ist unzulässig, wenn sie mit der sozio-ökonomischen Zweckbestimmung dieses Rechts oder mit den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unvereinbar wäre. Eine solche Handlung oder Unterlassung durch den Berechtigten gilt nicht als Rechtsausübung und genießt keinen Schutz.

III. Sachverhalt

13 Die Parteien in der Rechtssache vor dem vorliegenden Gericht sind:

14 Kläger: Kläger ist der Fiskus, vertreten durch den Direktor des Regionalen Messamts K. Er ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Nr. 3 des Verzugsbekämpfungsgesetzes. Das vorliegende Gericht erklärt, dass der Kläger in der vorliegenden Rechtssache der „Fiskus“ ist, der durch den „Direktor des Regionalen Messamts K.“ vertreten wird. ... [*nicht übersetzt*] [Hinweis auf die Rechtspersönlichkeit und Geschäftsfähigkeit des Klägers].

15 Das Regionale Messamt K. erbringt im Rahmen seiner Tätigkeit Dienstleistungen im Bereich der Eichung von Messgeräten.

16 Beklagte: Beklagte ist die Z. spółka jawna mit Sitz in C. Sie ist eine offene Handelsgesellschaft und ein Unternehmer im Sinne von Art. 2 Nr. 1 des Verzugsbekämpfungsgesetzes. Sie nimmt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig die vom Kläger erbrachten Dienstleistungen in Anspruch.

17 Der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung des Gegenwerts von 80 Euro in polnischen Zloty zuzüglich der nach polnischem Recht vorgesehenen Zinsen an ihn zu verurteilen. Er gibt an, dass er den Gegenwert von zwei Entschädigungen für Beitreibungskosten im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 des Verzugsbekämpfungsgesetzes in Höhe von jeweils 40 Euro fordere. Der Anspruch ergebe sich daraus, dass die Beklagte zweimal mit der Zahlung für erbrachte Leistungen an ihn in Verzug gewesen sei. Die Beklagte sei mit einer Zahlung eines Betrags von 246 polnischen Zloty (etwa 55 Euro) um 20 Tage und mit einer Zahlung von 369 polnischen Zloty (etwa 80 Euro) um 5 Tage in Verzug gewesen.

18 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen und weist darauf hin, dass der Zahlungsverzug der Schuldnerin nicht erheblich und der Betrag der Verbindlichkeit, mit dem die Schuldnerin in Verzug geraten sei, gering gewesen sei. Sie macht geltend, dass sie in der Vergangenheit mit der Bezahlung des Entgelts für die vom Kläger erbrachten Dienstleistungen mindestens 39 Mal in Verzug gewesen sei. ... [*nicht übersetzt*] [Hinweis auf die Organisationsstruktur des Klägers]. Im Zusammenhang mit diesen Verzögerungen verklagte der Kläger

die Beklagte mehrmals auf Entschädigung für die Beitreibungskosten. Die Gerichte wiesen die Klagen jedoch jedes Mal mit der Begründung ab, dass der Zahlungsverzug der Schuldnerin nicht erheblich gewesen sei oder dass der Betrag der Verbindlichkeit, mit deren Zahlung die Schuldnerin in Verzug war, gering gewesen sei.

- 19 Trotz mindestens 39 Zahlungsverzügen ist es dem Kläger nie gelungen, von der Beklagten eine Entschädigung für die Beitreibungskosten zu erhalten.

IV. Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Unionsrechts und den nationalen Vorschriften, die im Ausgangsverfahren Anwendung finden

- 20 Gemäß der Richtlinie 2011/7 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Gläubiger gegenüber dem Schuldner Anspruch auf eine Entschädigung für die Beitreibungskosten in Höhe von mindestens 40 Euro (im Folgenden: Entschädigung) hat, wenn Verzugszinsen bei Geschäftsvorgängen Verzugszinsen fällig werden:
- a) bei denen der Gläubiger und der Schuldner ein Unternehmer sind,
 - b) bei denen der Gläubiger ein Unternehmer ist und der Schuldner eine Behörde.
- 21 Das polnische Recht hingegen sieht vor, dass ein Gläubiger gegenüber dem Schuldner Anspruch auf eine Entschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von 40 bis 100 Euro hat, wenn Verzugszinsen bei Geschäftsvorgängen fällig werden:
- a) bei denen der Gläubiger und der Schuldner ein Unternehmer sind,
 - b) bei denen der Gläubiger ein Unternehmer ist und der Schuldner eine Behörde,
 - c) bei denen der Gläubiger eine Behörde und der Schuldner ein Unternehmer ist.
- 22 Das polnische Recht dehnt somit den Anspruch auf Entschädigung auf den unter c) beschriebenen Fall aus. Der Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache entspricht genau dem unter c) beschriebenen Fall. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Richtlinie 2011/7 nicht anwendbar wäre und der Fall keinen Bezug zum europäischen Recht hätte. Das vorlegende Gericht stellt fest, dass es die Absicht des polnischen Gesetzgebers war, eine Entschädigung zu genau denselben Bedingungen zu erhalten, unabhängig davon, ob der Fall a), b) oder c) eintritt. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der Frage, ob das vorlegende Gericht eine Klage auf Entschädigung im Fall c) mit der Begründung abweisen kann, dass der Zahlungsverzug des Schuldners nicht erheblich war oder dass der Betrag der Verbindlichkeit, mit der der Schuldner in Verzug geraten war, gering war, zu prüfen ist, ob das vorlegende Gericht diese Klage in den Fällen a) oder b)

abweisen kann. Dies wiederum erfordert eine Auslegung des Unionsrechts, da die Fälle a) und b) in der Richtlinie 2011/7 ausdrücklich vorgesehen sind.

- 23 Es sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union insoweit wiederholt seine Zuständigkeit für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen bejaht hat, die Vorschriften des Unionsrechts in Fällen betrafen, in denen der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Unionsrechts fiel, diese Vorschriften aber durch das nationale Recht, das sich zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte nach den im Unionsrecht getroffenen Regelungen richtete, für anwendbar erklärt worden waren. In solchen Fällen besteht nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ein klares Interesse der Europäischen Union daran, dass die aus dem Unionsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden sollen, einheitlich ausgelegt werden, um künftige Auslegungsunterschiede zu vermeiden (vgl. u. a. Urteile *Allianz Hungaria Biztosító u. a.*, C-32/11, EU:C:2013:160, Rn. 20, *FNV Kunsten Informatie en Media*, C-413/13, EU:C:2014:2411, Rn. 18, und *Maxima Latvija*, C-345/14, EU:C:2015:784, Rn. 12).

V. Gründe für die Zweifel des vorlegenden Gerichts an der Auslegung des Unionsrechts

- 24 Nach ständiger Rechtsprechung der polnischen Gerichte werden Klagen auf Zahlung einer Entschädigung mit der Begründung abgewiesen, dass der Zahlungsverzug des Schuldners nicht erheblich war oder dass der Betrag der Verbindlichkeit, mit der der Schuldner in Verzug war, gering war. Grundlage für die Abweisung der Klage ist jeweils Art. 5 des Zivilgesetzbuchs, dessen Inhalt oben zitiert wurde. Nach Ansicht der polnischen Gerichte verstößt die Forderung einer Entschädigung in solchen Fällen „gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ (dies ist ein polnischer Rechtsbegriff mit einer ähnlichen Bedeutung wie die Begriffe: „unmoralisch“, „verwerflich“, „sittenwidrig“).
- 25 Den Anfang der oben beschriebenen Rechtsprechungspraxis machte ein einziger Satz in der Begründung des Beschlusses des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) vom 11. Dezember 2015.... [*nicht übersetzt*] Darin stellte das Oberste Gericht fest, dass die Gerichte in jeder Rechtssache prüfen müssen, ob der Gläubiger, wenn er die Zahlung einer Entschädigung verlangt, nicht in einer Weise handelt, die den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens widerspricht.
- 26 Obwohl die Rechtsprechungspraxis der Gerichte in dieser Hinsicht manchmal voneinander abweicht, zeigt eine vom vorlegenden Gericht durchgeführte Analyse der Rechtsprechung, dass die polnischen Gerichte in der Regel davon ausgehen, dass der Betrag einer Verbindlichkeit, mit deren Begleichung der Schuldner in Verzug ist, gering ist, wenn er den Gegenwert von 100 bis 300 Euro in polnischen

Zloty nicht übersteigt. Gleichzeitig gehen die polnischen Gerichte davon aus, dass ein Zahlungsverzug als nicht erheblich anzusehen ist, wenn er zwei bis sechs Wochen nicht überschreitet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die beiden Voraussetzungen eines „Verstoßes gegen das gesellschaftliche Zusammenleben“ kumulativ erfüllt sind. Selbst wenn der vom Schuldner geschuldete Betrag hoch, der Verzug aber nicht erheblich war, weisen polnische Gerichte Klagen auf Zahlung einer Entschädigung in der Regel ab. Ähnlich verhält es sich, wenn der Verzug erheblich, der Betrag aber gering war. Dann weisen die polnischen Gerichte in der Regel solche Klagen ebenfalls ab.

- 27 Die vom vorlegenden Gericht beschriebene Rechtsprechungspraxis der polnischen Gerichte wird sehr gut durch den oben dargelegten Werdegang der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Rechtssubjekten, bei denen es sich im gegenständlichen Fall um den Kläger und die Beklagte handelt, veranschaulicht. Die Beklagte ist mindestens 39 Mal mit ihrer Zahlung an den Kläger in Verzug geraten. Dennoch haben die polnischen Gerichte die Beklagte nie dazu verurteilt, dem Kläger eine Entschädigung zu zahlen.
- 28 Bei der Prüfung der gegenständlichen Rechtssache hatte das vorlegende Gericht Zweifel, ob eine nationale Regelung, die die Abweisung einer Klage auf Zahlung von Entschädigung aus den oben genannten Gründen zulässt, mit der Richtlinie 2011/7 vereinbar ist.
- 29 Die Zweifel des vorlegenden Gerichts ergeben sich aus den folgenden sechs Gründen:
- 30 Erstens sieht die Richtlinie 2011/7 keine Ausnahme von dem Grundsatz vor, dass der Gläubiger im Fall des Verzugs des Schuldners einen Anspruch auf Entschädigung hat. Diese Ausnahmen sind nur im nationalen Recht vorgesehen. Gleichzeitig schützen diese Ausnahmen keine grundlegenden Werte, die nicht mit der Verpflichtung zur Entschädigung in Einklang gebracht werden könnten. Im Gegenteil: der Hauptgrund, warum diese Ausnahmen vorgesehen sind, ist die in Polen (und wahrscheinlich auch in einigen anderen Mitgliedstaaten) verbreitete Gepflogenheit, kleine Beträge nach Fristablauf zu begleichen, insbesondere im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern. Dementsprechend sind die polnischen Gerichte zum Schluss gekommen, dass ein Gläubiger, der diese Gepflogenheit, geringfügige Zahlungsverzögerungen hinzunehmen, missachtet und eine Entschädigung verlangt, gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoße. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist jedoch der Schutz der Gepflogenheit, geringfügige Verzögerungen hinzunehmen, kein wesentlicher Wert, der im nationalen Recht eine Ausnahme vom klaren, eindeutigen und uneingeschränkten Grundsatz der Richtlinie 2011/7 rechtfertigen könnte.
- 31 Zweitens widersprechen die im polnischen Recht vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz, dass der Gläubiger Anspruch auf Entschädigung hat, dem Ziel der Richtlinie 2011/7, wie es in ihrem Erwägungsgrund 12 zum Ausdruck kommt. In

diesem wird darauf hingewiesen, dass „ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen immer als grob nachteilige Vertragsklausel oder Praxis betrachtet wird, erforderlich [ist], um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Dieser Wandel sollte auch die Einführung besonderer Bestimmungen zu Zahlungsfristen und zur Entschädigung der Gläubiger für die ihnen entstandenen Kosten einschließen, sowie auch Bestimmungen, wonach vermutet wird, dass der Ausschluss des Rechts auf Entschädigung für Beitreibungskosten grob nachteilig ist.“ Die im polnischen Recht vorgesehenen Ausnahmen und die mit ihrer Einführung verfolgten Ziele stehen im Widerspruch zum Ziel der Richtlinie, das darin besteht, eine „Kultur der unverzüglichen Zahlung“ zu schaffen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung haben weniger die Wirkung, eine „Kultur der unverzüglichen Zahlung“ zu schaffen, als vielmehr eine Kultur der Hinnahme verspäteter Zahlungen fortbestehen zu lassen. Diese Ausnahmen schwächen somit das Effizienzgebot (*effet utile*) des Unionsrechts und verstoßen als solche gegen das Unionsrecht.

- 32 Drittens machen die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entschädigung den im oben zitierten zwölften Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/7 vorgesehenen Grundsatz, wonach „vermutet wird, dass der Ausschluss des Rechts auf Entschädigung für Beitreibungskosten grob nachteilig ist“, zu einer Illusion. In Polen müssen Unternehmer keine Klauseln in Verträge aufnehmen, die das Recht auf Entschädigung für Beitreibungskosten ausschließen, wenn der Zahlungsverzug des Schuldners nicht erheblich war oder wenn der Betrag, mit dem der Schuldner in Verzug geraten ist, gering war, weil der Ausschluss des Rechts auf eine solche Entschädigung zur Rechtsprechungspraxis der polnischen Gerichte geworden ist.
- 33 Viertens ist nach Ansicht des vorliegenden Gerichts die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung gerade in den Fällen am wichtigsten, in denen der Zahlungsverzug des Schuldners nicht erheblich war oder der Betrag, mit dem der Schuldner in Verzug geraten ist, gering war. In der Rechtsprechung polnischer Gerichte wird gelegentlich geltend gemacht, dass in Fällen, in denen es um geringe Schulden geht, z. B. um den Gegenwert von 100 bis 300 Euro, die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung des Gegenwerts von 40 Euro wegen Zahlungsverzugs eine übermäßige Bestrafung darstelle. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts hat der europäische Gesetzgeber die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung in erster Linie für gerade solche Fälle vorgesehen. In Fällen, in denen der Schuldner erheblich in Verzug ist oder der geschuldete Betrag hoch ist, muss der Schuldner hohe Zinsen zahlen, die oft in die Tausende oder sogar Hunderttausende Euro gehen. In diesen Fällen entfaltet die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 40 Euro überhaupt keine beschleunigende Wirkung beim Schuldner. Das Gegenteil ist der Fall, wenn der Zahlungsverzug des Schuldners nicht erheblich war oder wenn der vom Schuldner geschuldete Betrag gering war.

- 34 Fünftens zielt die Richtlinie 2011/7 darauf ab, Zahlungsverzug im gesamten Binnenmarkt zu bekämpfen (36. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/7). Um dieses Ziel zu erreichen, hat der europäische Gesetzgeber einheitliche Regeln für den Erwerb des Anspruchs auf Entschädigung durch den Gläubiger vorgesehen. Die Regeln für den Erwerb von Ansprüchen auf eine Entschädigung sind jedoch nicht einheitlich und entsprechen daher auch nicht dem Willen der Verfasser der Richtlinien, wenn einzelne Mitgliedstaaten eigene Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung einführen, die sich nicht aus der Richtlinie ergeben.
- 35 Sechstens ist der Grundsatz der Verfahrensautonomie für die Prüfung der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift, die die Abweisung einer Klage auf Zahlung einer Entschädigung aus den in der Vorlagefrage genannten Gründen zulässt, mit dem Unionsrecht unerheblich. Art. 5 des Kodeks Cywilny (Zivilgesetzbuch), der die Grundlage für die Abweisung einer solchen Klage bildet, ist eine Vorschrift des materiellen Rechts und nicht des Verfahrensrechts. Gerichte, die eine Klage auf Zahlung einer Entschädigung abweisen, tun dies nicht aus formalen Gründen, sondern weil die Klage ihrer Ansicht nach keine materielle Grundlage hat, d. h. weil der Kläger überhaupt keinen Anspruch hat, den er geltend machen könnte.

VI. Standpunkte der Parteien zur Vorlagefrage

- 36 ... [*nicht übersetzt*] [Hinweise bezüglich des Verfahrens]

VII. Aussetzung des Verfahrens

- 37 ... [*nicht übersetzt*] [Hinweise bezüglich des Verfahrens]